

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. **12** Seite **1**
des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am **20.11.2025**

Der Erste Bürgermeister eröffnet am Donnerstag, 20.11.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates, die Zuhörer sowie die Vertreterin der Mindelheimer Zeitung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Erste Bürgermeister gibt bekannt, dass

- für das LF 20, bei welchem der Kabelbaum ausgebrannt ist, ein gebrauchtes LF 16 zum Preis von 47.000 € aus dem Raum Hamburg erworben werden konnte. Dieses Löschfahrzeug bietet einen Ersatz in der Zeit bis das neue LF 20, welches schon bestellt ist, voraussichtlich im April nächsten Jahres geliefert werden kann.
 Er informiert, dass das gebraucht gekaufte LF 16 dann zum Versorgerfahrzeug umgebaut und so Verwendung finden wird.
- die Planungen für das Heglerhaus zum Nettopreis von 219.000 € vergeben wurden.

Aktuelle Entwicklungen

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass das Rathaus im Jahr 2026 an den Brückentagen Freitag 02.01. und Montag 05.01. geschlossen bleiben wird, wobei das Wahlamt aber erreichbar ist.

Kommunale Wärmeplanung

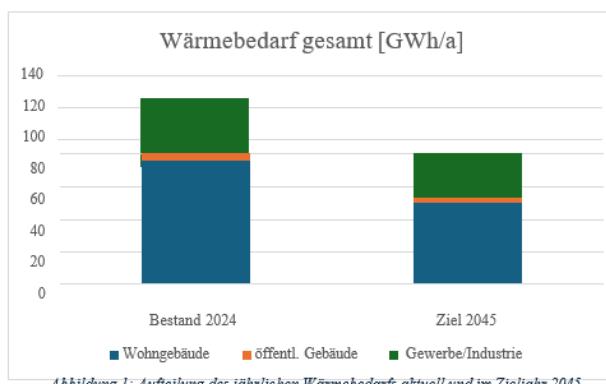
Der Erste Bürgermeister informiert über

➤ die Ergebnisse der **Bestandsanalyse**:

Im Gemeindegebiet teilen sich die Gebäudetypen wie folgt auf:

- 2.216 Wohngebäude, Anteil 85,8 %
- 67 öffentliche Gebäude, Anteil 2,6 %
- 299 Gebäude für Gewerbe und Wirtschaft, Anteil 11,6 %

In der nachstehenden Abbildung 1 ist der Gesamtwärmebedarf dieser Gebäudetypen für Klimaneutralität Freistaat das Jahr 2024 sowie eine Prognose für das Zieljahr 2045 (Ziel: Bayern) abgebildet.



Im Jahr 2024 liegt der Gesamtwärmebedarf der Gemeinde Türkheim bei 126,3 GWh/a. Es lässt sich erkennen, dass der Großteil des

Wärmebedarfs auf Wohngebäude (62,1 %) entfällt, gefolgt von Gewerbegebäuden (34,2 %). Öffentliche Gebäude fallen dabei kaum ins Gewicht (3,8 %).

Für das Zieljahr 2045 reduziert sich der gesamte Wärmebedarf laut Prognose auf 82,7 GWh/a, was einer Verringerung um 35 % entspricht. Durch Sanierungsmaßnahmen wird der Gesamtwärmebedarf insbesondere in den Wohngebäuden, aber auch in den Gewerbegebäuden deutlich reduziert.

➤ Potentialanalyse

In Türkheim gibt es viele potenzielle Wärmequellen. So erstreckt sich eine gute Grundwasserverfügbarkeit für Sole-Wasser-Wärmepumpen über das gesamte Marktgemeindegebiet. Auch horizontale Kollektoren sind möglich. Die Sonnenenergie kann über Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) oder Solarthermieanlagen gut genutzt werden. Die Waldflächen reichen hingegen nicht aus, um den Heizungsbedarf komplett über feste Biomasse zu decken.

Derzeit nutzbare Abwärme ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Ausgehend von der Annahme einer Sanierungsquote der Gebäude von 1,5 % ergibt sich eine potentielle Reduktion der spezifischen Heizlast der Gebäude von derzeit 111 W/m² auf 83 W/m² beheizter Fläche.

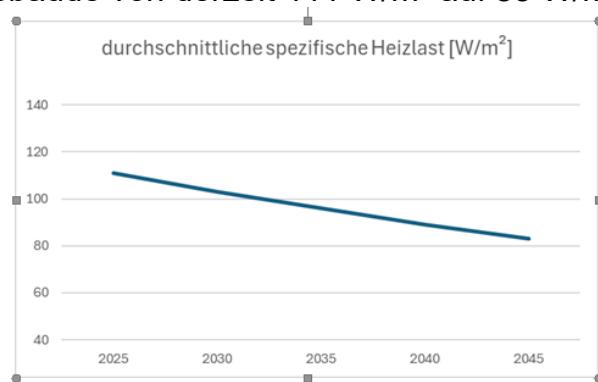


Abbildung 2: durchschnittlich benötigte spezifische Heizlast bis zum Zieljahr 2045

➤ Zielszenario

Bei einer Sanierungsquote der Gebäude von 1,5 % kann der Gesamtenegiebedarf (126,22 GWh/a) für den Bereich Wärme um 43,6 GWh/a reduziert werden. Dies entspricht einer Reduktion bis 2045 von 35 % auf 82,7 GWh/a.

Im Jahr 2045 ist folglich eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung bei Nutzung der Potentiale erneuerbarer Energien möglich.

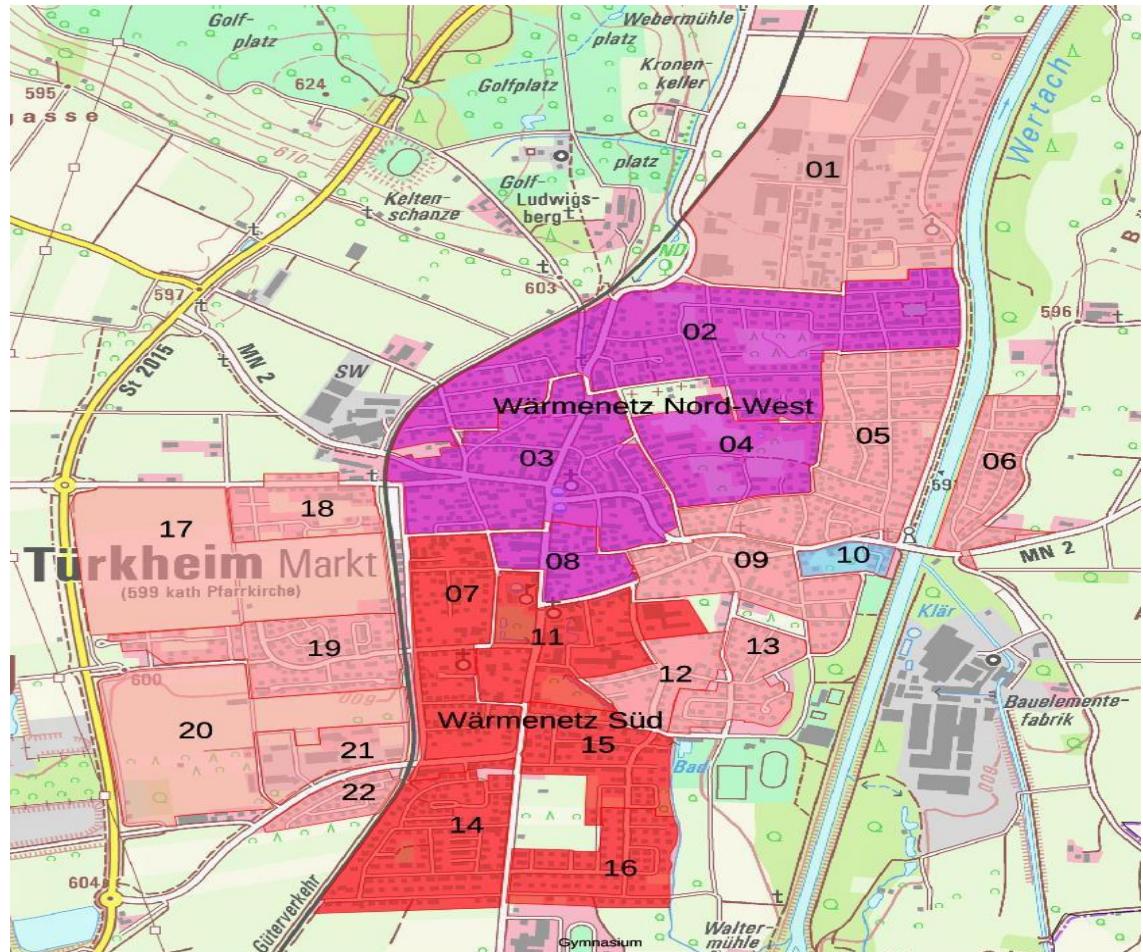
Potentiale erneuerbarer Energien für CO₂-neutrale Wärmeversorgung im Zieljahr 2045

	Potential	Quantifizierung [theoretisch]
Abwärme- Industrie und Gewerbe	ja	4,6 GWh/a
Biogas & Klärgas	ja	2,92 GWh/a
Biomasse fest	Ja	6,8 GWh/a
Oberflächennahe Geothermie	eventuell	nicht quantifizierbar
Grundwasserwärmepumpe	ja	nicht quantifizierbar
Tiefe Geothermie	eventuell	nicht quantifizierbar
Photovoltaik dezentral	ja	55,96 GWh/a el.
Photovoltaik zentral	ja	Nicht quantifizierbar
Solarthermie	ja	6,54 GWh
Außenluft	ja	nicht quantifizierbar

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 3 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM	am 20.11.2025
			den Beschluss		

- Umsetzungsstrategie
Wärmenetze

Anhand verschiedenster Rahmenbedingungen (Gebäudealter, Sanierungsstand, Gebäudeart u.v.m.) wurden Gebiete in sog. Cluster zusammengefasst und durchnummertiert.



1.Bgm.Kähler stellt fest, dass allein durch die Kommunale Wärmeplanung sich keine Änderungen für die Bürgerinnen und Bürger ergeben wird. Die Kommunale Wärmeplanung ist lediglich ein Planungsinstrument, mit dem die Hausbesitzer Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Wärmeversorgungsoptionen erhalten können.

Aktuelle Gesetzeslage

Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden und müssen daher grundsätzlich ausgetauscht werden (vgl. § 72 Abs. 1 GEG). Jüngere Heizungen (Einbau oder Aufstellung nach dem 1. Januar 1991) dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden (vgl. § 72 Abs. 2 GEG). Ausnahmen bestehen etwa für Niedertemperatur-Heizkessel, Anlagen mit einer geringen Nennleistung oder Hybridheizungen (vgl. § 72 Abs. 3 GEG).

- Mit Ablauf des Jahres 2044 ist es endgültig verboten, Heizkessel mit fossilen Brennstoffen zu betreiben (vgl. § 72 Abs. 4 GEG). Sie müssen also entweder ausgetauscht oder mit 100 Prozent klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden.

Bis zum Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung können Eigentümer von Bestandsgebäuden grundsätzlich weiterhin frei darüber entscheiden, welche Heizung sie im Falle eines Austauschs neu einbauen.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 4 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM	am 20.11.2025

- Das Erfordernis von 65 Prozent erneuerbarer Energien (§ 71 Abs. 1 GEG) an der bereitgestellten Wärme gilt für neu einzubauende Heizungen im Bestand erst mit Ablauf der sog. Übergangsfristen:
 - Ablauf des 30.06.2026 in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern
 - Ablauf des 30.06.2028 in Kommunen mit 100.000 Einwohnern oder weniger
- Das Erfordernis von 65 Prozent gilt schon früher, wenn die Gemeinde während der Übergangsfrist in Folge eines Wärmeplans die Entscheidung über die Ausweisung eines Neu- oder Ausbaugebietes eines Wärmenetzes bzw. Wasserstoffnetzes trifft. In diesem Fall gilt das 65 Prozent-Erfordernis für Bestandsgebäude bereits einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung (vgl. hierzu insgesamt § 71 Abs. 8 GEG).
- Heizungen, die mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickt und die während dieser Übergangsfrist eingebaut werden, müssen beginnend ab 2029 jedoch mit einem stetig steigenden Anteil an Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden (zunächst 15 Prozent, vgl. § 71 Abs. 9 GEG).
- Bis zum tatsächlichen Anschluss an ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz gelten anschließend an oben benannte Fristen weitere Übergangsfristen (vgl. § 71j, 71k GEG).

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass die Anmerkungen (Verbesserungen/Ergänzungen) von Mitgliedern des Marktgemeinderates aus der Sitzung am 31.07.2025 im Wärmeplan eingepflegt wurden.

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund der Veröffentlichung des Wärmeplans mit Möglichkeit der Stellungnahme eine Stellungnahme eingegangen ist, welche zu einer anderen Sichtweise geführt hat.

➤ In dieser Stellungnahme wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Abschluss und der Beschlussfassung der kommunalen Wärmeplanung nach aktuellem Rechtsstand unmittelbar die gesetzliche Verpflichtung wirksam wird, dass alle neu in Betrieb genommenen Heizungsanlagen nach Ablauf von einem Monat zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen. Dieser Umstand hat eine unmittelbare und spürbare Auswirkung auf den Immobilienmarkt innerhalb der gesamten Gemeinde. Insbesondere Bestandsobjekte verlieren durch diesen Stichtag an Attraktivität und können -nach Einschätzung vieler Fachleute einen Werteverlust im Bereich von mehreren zehntausend Euro erleiden.

Der Grund liegt darin, dass potenzielle Käufer oder Investoren künftig mit deutlich höheren Investitionskosten für Heizungssysteme rechnen müssen, was die Nachfrage nach bestehenden Gebäuden verringert.

Äußerst wichtig gehalten wird, dass dieser Aspekt bei der weiteren Planung und beim Zeitpunkt der Beschlussfassung berücksichtigt wird.

Eine offene Kommunikation und gegebenenfalls eine abgestufte oder vorbereitende Umsetzung könnten helfen, die negativen wirtschaftlichen Folgen für Eigentümerinnen und Eigentümer zu mildern, ohne die Zielrichtung des Projekts zu gefährden.

In der Stellungnahme wird angeregt, die Beschlussfassung zeitlich so zu gestalten, dass ausreichend Information und Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisstet sind und dass eventuell begleitende Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen geprüft werden.

Lfd. Nr.	Anwesend		Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 5 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 20.11.2025
			den Beschluss		
					<p>Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass es wichtig ist, dass im Beschluss steht, dass der Wärmeplan anerkannt wird und die rechtsverbindlichen Ausweisungen bzw. die Aufstellung einer kommunalen Satzung zu einem späteren Zeitpunkt im Marktgemeinderat beschlossen wird.</p> <p>Der Erste Bürgermeister begrüßt den Kommunalbetreuer der LEW und erteilt ihm das Wort.</p> <p>Der Kommunalbetreuer der LEW</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zeigt den Projektverlauf auf: <ul style="list-style-type: none"> - 31.07.2025 Vorstellung des Entwurfs im Marktgemeinderat Feedback Ratsmitglieder und Einarbeitung in den Wärmeplan - 22.10.2025 Veröffentlichung des Wärmeplans mit Möglichkeit der Stellungnahme. Eine 1 Stellungnahme erhalten. Keine Inhaltlichen Änderungen zum veröffentlichten Status - 20.11.2025 Finale Version des Wärmeplans - Annahme im Marktgemeinderat <ul style="list-style-type: none"> ➤ führt die Ergänzungen vom Marktgemeinderat auf: ● Privilegierte PV-Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Privilegierte Freiflächen für PV-Anlagen entlang eines 200m Korridors von Autobahnen und Schienen - In Türkheim wurden 15 ha maximal mögliche Fläche ermittelt (Seite 42) ● Förderung von Kommunen <ul style="list-style-type: none"> - Neben den Förderungen für Unternehmen können Kommunen exklusiv auf die Bundesförderungen der Kommunalrichtlinie zurückgreifen; aufgeführt auf Seite 59 ● Anschlussquote bei Berechnung <ul style="list-style-type: none"> - In der Indikation für die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes wird noch nicht mit Anschlussquoten gerechnet. Vielmehr werden Erfahrungswerte der Wärmedichte verwendet, welche vom Fraunhofer Institut veröffentlicht wurden (Seite 49). ● Cluster – Türkheim Berg <ul style="list-style-type: none"> - Clustersteckbrief für Türkheim Berg war in der ersten Entwurfssfassung nicht aufgeführt. - In der Veröffentlichung lag der Steckbrief bei <ul style="list-style-type: none"> ➤ stellt zur eingegangenen Stellungnahme in Bezug auf die Verbindlichkeiten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fest, dass <ul style="list-style-type: none"> ● eine Annahme des Wärmeplanes noch nicht für eine Rechtsverbindlichkeit des GEG reicht. ● Erst eine rechtsverbindliche Ausweisung der Gebiete für den Aus- bzw. Nicht-Ausbau führt zu einer Anwendung des Gesetzes ● Informationskampagnen und Verfolgung der potentieller Wärmenetze empfiehlt er als ersten Schritt. ➤ zitiert aus dem FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums: Hat eine Kommune schon vor Ablauf dieser Fristen einen Wärmeplan vorgelegt und auf dieser Grundlage ein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet rechtsverbindlich ausgewiesen, gilt die Vorgabe des GEG zur Nutzung von 65% Erneuerbaren Energien beim Heizen in dem jeweiligen Gebiet früher. Die rechtsverbindliche Ausweisung erfolgt nicht im (rechtlich unverbindlichen)

Lfd. Nr.	Anwesend	Für den Beschluss	Geden	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 6 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 20.11.2025
				<p>Wärmeplan, sondern durch eine separate Entscheidung der Kommune, z.B. im Wege einer kommunalen Satzung. Die Anforderungen des GEG sind in diesem Fall einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisungsentscheidung anzuwenden.</p> <p>Der Kommunalbetreuer der LEW bietet folgende Variante an, welche nach dem Rechtsverständnis die Pflicht im Bestand auf 65 % EE-Anteil bei Heizungstausch nicht aktiv schaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat erkennt an der heutigen Sitzung den Wärmeplan an; er beschließt ihn aber nicht. 2. Einzelne Gebiete, welche sich für ein Fernwärmennetz eignen würden, werden nach und nach als Fernwärme geeignete Gebiete vom Marktgemeinderat ausgewiesen und beplant. 3. parallel können Infoveranstaltungen etc. organisiert werden wir im letzten Abschnitt geschrieben. 4. Beslossen wird der Wärmeplan mit der rechtsverbindlichen Ausweisung dann irgendwann bis zum 31.06.2028, sobald sich die Bürger sicher genug fühlen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausblickend regt der Kommunalbetreuer der LEW als Maßnahmen und Verstetigung an, <ul style="list-style-type: none"> • Informationskampagnen vorzusehen • Wärmenetzgebiete weiter zu verfolgen ➤ Zum Pilotprojekt teilt er mit, dass noch eine planerische Verstetigung in den kommenden Monaten folgt und als Anhang 3 zur Verfügung gestellt wird. <p><i>Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:</i></p> <p>GR - interessiert, was zu tun ist, wenn bei einem Haus, welches im Cluster zur Wärmeplanung aufgeführt ist, die Heizung ausfällt.</p> <p>Der Kommunalbetreuer der LEW stellt fest, dass der Stichtag 30.06.2028 eine wichtige Übergangsfrist im Gebäudeenergiegesetz (GEG) markiert. An diesem Datum wird die Verpflichtung, eine neue Heizung mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien zu betreiben für Bestandsgebäude und Neubauten verbindlich, sofern keine frühere kommunale Wärmeplanung vorliegt.</p> <p>Klimaneutral heizen kann durch verschiedene Technologien erreicht werden, darunter Wärmepumpen, PV-Anlage und Heizstab, oder Biomasse.</p> <p>GR - interessiert, inwieweit ein Wärmenetzgebiet erschlossen werden könnte.</p> <p>Der Kommunalbetreuer der LEW teilt mit, dass die Möglichkeit besteht, ein solches im Süden oder Nordwesten von Türkheim umzusetzen.</p> <p>Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass Wärmenetze nur interessant sind, wenn auch entsprechend Abnehmer vorhanden sind.</p> <p>Der Kommunalbetreuer der LEW stellt fest, dass Ankerkunden notwendig sind wie z. B. Schulen, öffentliche Gebäude, Wohnanlagen oder Industrieanlagen, die einen hohen Bedarf an Raumwärme- sowie Warmwasserbedarf benötigen.</p> <p>Die Dritte Bürgermeisterin stellt fest, dass es noch 2 ½ Jahre sind, bis das GEG in Kraft tritt, aber ein Zeitplan notwendig ist. Aufgrund der Tatsache, dass im Süden das Gymnasium weiter ausgebaut wird, hält sie es für wichtig, dass zeitnah Informationen zu einem möglichen Wärmenetz eingeholt werden. Ihres</p>

Lfd. Nr.	Anwesend		Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>7</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM	am 20.11.2025
			den Beschluss			
					<p>Erachtens soll für die Umsetzung eines Wärmenetztes Landratsamt und EZA gehört werden.</p> <p>Der Kommunalbetreuer bietet an, Türkheim auch in dieser Hinsicht als Betreuer zu unterstützen.</p> <p>GR - spricht sich dafür aus, den erarbeiteten Wärmeplan in heutiger Sitzung anzunehmen.</p> <p>Er stellt fest, dass das GEG politisch kritisch diskutiert wird, weshalb in interessiert, ob dieses GEG eventuell noch gekippt wird.</p> <p>Der Kommunalbetreuer der LEW geht davon eher nicht aus.</p> <p>GR - hält es für wichtig, dass die Bürger über die aktuelle Entscheidung zur Wärmeplanung informiert werden.</p> <p>Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass der 139 Seiten umfassende Bericht zur Wärmeplanung auf der Homepage des Marktes Türkheim eingestellt ist.</p> <p>GR - hofft, dass der jetzige, aber auch der neue Gemeinderat die kommunale Wärmeplanung möglichst hinausschiebt. Er stellt als Fachmann u. a. für Heizung fest, dass nicht jedes Haus für eine Heizungsumrüstung geeignet ist und auch nicht jeder Hausbesitzer sich eine solche leisten kann.</p> <p>Der Erste Bürgermeister ist der Ansicht, dass eine Kommune die Wärmeplanung im Hinblick auf die Gesetzesanforderung schon vorantreiben soll.</p> <p>GR - hält die vorliegende Wärmeplanung für unausgegoren. Er setzt auf ein Nahwärmenetz mit Wasserstoff, bei der die Einspeisung von Wasserstoff in das Gasnetz genutzt wird, um Gebäude mit Wärme zu versorgen.</p> <p>Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass die vorhandenen Leitungen nicht der Kommune gehören und zudem die globale Planung von Wasserstoff im Gasnetz eine komplexe Herausforderung ist, da die bestehenden Gasleitungen technisch umgerüstet werden müssten.</p> <p>Der Kommunalbetreuer der LEW informiert, dass er bei Erdgas Schwaben eine Stellungnahme zum Thema „Wasserstoff-Transformer“ angefordert hat; die Rückäußerung erwartet er bis Anfang 2026.</p> <p>GR - , Fachmann u. a. für Heizung ist skeptisch, der Gesetzesanforderung mit den Möglichkeiten zur Realisierung gerecht werden zu können.</p> <p>Auf die Frage von GR - , wer das Monitoring bezahlt, antwortet der Kommunalbetreuer der LEW, dass die Kommune kostenpflichtig ist.</p> <p>Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass das Monitoring relativ wenig Aufwand erfordert.</p> <p>GR - weist darauf hin, dass im Bericht zur Wärmeplanung auf Seite 48 nur 30 statt 31 Cluster ausgewiesen sind und so der neue Bauhof nicht dabei ist; zudem fehlt bei Cluster 27 im Bericht auf Seite 54 das Feuerwehrhaus.</p> <p>Der Kommunalbetreuer der LEW sichert zu, die Finalplanung entsprechend zu komplettieren.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 8 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 20.11.2025
			den Beschluss	

				GRin - geht davon aus, dass die jetzt vorliegenden Daten in zwei Jahren nicht mehr aktuell sind. Der Kommunalbetreuer der LEW informiert, dass die Daten alle fünf Jahre erneuert werden. GRin - stellt fest, dass das Heizungsgesetz vorschreibt, dass neue Heizungen seit dem 01.01.2024 mindestens 65 % erneuerbare Energien nutzen müssen. Für Bestandsgebäude gelten Übergangsfristen, die an die kommunale Wärmeplanung gekoppelt sind. Es interessiert sie deshalb, wie eine ausführende Firma vorgehen muss, sofern die Wärmeplanung vor dem 30.06.2028 beschlossen wird. Der Kommunalbetreuer der LEW nimmt die Frage mit und wird deren Beantwortung über Herrn Ersten Bürgermeister Kähler nachreichen. GR - zeigt sich verhalten optimistisch, dass eine Umsetzung gemäß der Gesetzesanforderung gelingen kann.																												
16	4	Beschluss: Der Marktgemeinderat Türkheim beschließt, dass der vorgelegte kommunale Wärmeplan anerkannt und angenommen wird. Die rechtsverbindlichen Ausweisungen bzw. die Aufstellung einer kommunalen Satzung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Marktgemeinderat beschlossen.																														
20	0	Zuschussliste 2025 Der Erste Bürgermeister stellt an der Leinwand die im Jahr 2024 gewährten Jahreszuschüsse an Vereine und Institutionen dar und schlägt vor, jeweils den gleichen Betrag als Zuschuss im Jahr 2025 zu gewähren. Er stellt fest, dass der Gesamtbetrag der Zuschüsse 10.345,00 € beträgt. Beschluss: Der Marktgemeinderat entspricht dem Vorschlag des Ersten Bürgermeisters und beschließt nachfolgende Zuschüsse für das Jahr 2025: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 60%;">Verein</th> <th style="text-align: right; width: 40%;">Jahreszuschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Förderkreis Türkheim e. V.</td> <td style="text-align: right;">275,00 €</td> </tr> <tr> <td>Freiwillige Feuerwehr Türkheim</td> <td style="text-align: right;">265,00 €</td> </tr> <tr> <td>Freiwillige Feuerwehr Irsingen</td> <td style="text-align: right;">180,00 €</td> </tr> <tr> <td>Heimat- und Volkstrachtenverein Türkheim e. V.</td> <td style="text-align: right;">440,00 €</td> </tr> <tr> <td>Narrenzunft Sieben Schwaben Türkheim e. V.</td> <td style="text-align: right;">110,00 €</td> </tr> <tr> <td>Krieger- u. Kameradschaftsverein Irsingen</td> <td style="text-align: right;">275,00 €</td> </tr> <tr> <td>Siebenschwabenhaus e. V.</td> <td style="text-align: right;">275,00 €</td> </tr> <tr> <td>Arbeiterwohlfahrt / Engelchen+Erholung</td> <td style="text-align: right;">110,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kath. Verein für soziale Dienste (SKM)</td> <td style="text-align: right;">110,00 €</td> </tr> <tr> <td>Caritas Sozialstation Diakonie MN e. V.</td> <td style="text-align: right;">110,00 €</td> </tr> <tr> <td>Türkheimer Buchwoche e. V.</td> <td style="text-align: right;">110,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bund Naturschutz/Kindergruppe "Waldforscher"</td> <td style="text-align: right;">110,00 €</td> </tr> <tr> <td>Faschingsfreunde Türkheim Bahnhof e. V.</td> <td style="text-align: right;">110,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Verein	Jahreszuschuss	Förderkreis Türkheim e. V.	275,00 €	Freiwillige Feuerwehr Türkheim	265,00 €	Freiwillige Feuerwehr Irsingen	180,00 €	Heimat- und Volkstrachtenverein Türkheim e. V.	440,00 €	Narrenzunft Sieben Schwaben Türkheim e. V.	110,00 €	Krieger- u. Kameradschaftsverein Irsingen	275,00 €	Siebenschwabenhaus e. V.	275,00 €	Arbeiterwohlfahrt / Engelchen+Erholung	110,00 €	Kath. Verein für soziale Dienste (SKM)	110,00 €	Caritas Sozialstation Diakonie MN e. V.	110,00 €	Türkheimer Buchwoche e. V.	110,00 €	Bund Naturschutz/Kindergruppe "Waldforscher"	110,00 €	Faschingsfreunde Türkheim Bahnhof e. V.	110,00 €		
Verein	Jahreszuschuss																															
Förderkreis Türkheim e. V.	275,00 €																															
Freiwillige Feuerwehr Türkheim	265,00 €																															
Freiwillige Feuerwehr Irsingen	180,00 €																															
Heimat- und Volkstrachtenverein Türkheim e. V.	440,00 €																															
Narrenzunft Sieben Schwaben Türkheim e. V.	110,00 €																															
Krieger- u. Kameradschaftsverein Irsingen	275,00 €																															
Siebenschwabenhaus e. V.	275,00 €																															
Arbeiterwohlfahrt / Engelchen+Erholung	110,00 €																															
Kath. Verein für soziale Dienste (SKM)	110,00 €																															
Caritas Sozialstation Diakonie MN e. V.	110,00 €																															
Türkheimer Buchwoche e. V.	110,00 €																															
Bund Naturschutz/Kindergruppe "Waldforscher"	110,00 €																															
Faschingsfreunde Türkheim Bahnhof e. V.	110,00 €																															

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Geden
		den Beschluss	

Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. **12** Seite **9**
des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am **20.11.2025**

Waldkindergarten "Waldfüchse" e. V.	110,00 €
Besuch mit dem Hund e. V.	110,00 €
Orchesterverein Türkheim	1.650,00 €
Akkordeonverein Türkheim e. V.	440,00 €
Musikverein Irsingen	1.100,00 €
Kath. Pfarrgemeinde	265,00 €
Kath. Kirchenverwaltung Irsingen	265,00 €
Evang. Luth. Kirchenverwaltung	165,00 €
Bayer. Blindenbund	110,00 €
Familienpflegewerk d. KDFB MN	660,00 €
Donum Vitae in Bayern e. V.	110,00 €
Freundeskreis Sucht Bayern	110,00 €
Turnverein Türkheim	550,00 €
Sportverein Salamander Türkheim	550,00 €
Schützenverein Irsingen	250,00 €
Schachclub Türkheim	155,00 €
Deutscher Alpenverein	165,00 €
Priv. Schützengesellschaft Türkheim	275,00 €
Eissportverein Türkheim	440,00 €
Eisenbahn-Schützenverein	165,00 €
Modelsportgruppe Flossachtal e. V.	110,00 €
Golfclub zu Gut Ludwigsberg/Jugendförderung	110,00 €

**Einziehung von zwei öffentlichen Stichstraßen
nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Der Erste Bürgermeister erläutert anhand nachfolgender Planskizze und Luftaufnahme die Örtlichkeit



und schildert den **Sachverhalt**:

Der Markt Türkheim beabsichtigt die Einziehung der folgenden öffentlichen Straßenflächen, da diese nie ausgebaut wurden und ihre Verkehrsbedeutung verloren haben:

1. Stichstraße „Webereistraße, Nördlicher Stich“, Flur-Nr. 3769/30, Gemarkung Türkheim. Nicht ausgebaut, keine nennenswerte Verkehrsbedeutung.

2. Stichstraße „Webereistraße, Südlicher Stich“, Flur-Nr. 3769/25, Gemarkung Türkheim. Nicht ausgebaut, keine nennenswerte Verkehrsbedeutung.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 10 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM	am 20.11.2025
				den Beschluss	

Rechtliche Würdigung

Nach Art. 8 BayStrWG kann eine Straße ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn sie **jede Verkehrsbedeutung verloren hat** oder **überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls** eine Einziehung rechtfertigen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen; Zur Prüfung wurden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: Nutzungsumfang heute (Zugänglichkeit, Anliegerverkehr), Erschließungsbedürftigkeit, bisherige Widmung, mögliche private Rechtsansprüche, städtebauliche Erfordernisse sowie einschlägige Rechtsprechung zum Begriff der „Verkehrsbedeutung“.

Auswirkungen / Prüfungen

- **Verkehrlich:** Die Flächen werden derzeit nicht genutzt bzw. dienen nur gelegentlichem Fuß-/Anliegerverkehr; eine verkehrliche Bedeutung i.S.v. Art. 8 BayStrWG ist nicht gegeben.
- **Rechtlich:** Es bestehen nach den vorliegenden Unterlagen keine öffentlichen Interessen, die eine Widmung in bisheriger Form weiter erforderlich machen.
- **Finanziell:** Keine wesentlichen Haushaltsauswirkungen; ggf. Einnahmen bei Veräußerung/Verpachtung werden gesondert behandelt.
- **Landesrecht / Rechtsprechung:** Maßgebliche Prüfungspunkte und Hinweise aus VGH-Entscheidungen sind berücksichtigt.

Bekanntmachung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate zuvor ortsüblich bekannt zu machen; während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Die Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen (Lageplan, Flurstücknachweis, Begründung) werden von der Verwaltung vorbereitet.

- 20 0 Beschluss:**
Der Marktgemeinderat beschließt die Einziehung der dargestellten Teilflächen der Ortsstraßen
 a) „Webereistraße, Nördlicher Stich“, Flur-Nr. 3769/30, Gemarkung Türkheim und
 b) Webereistraße, Südlicher Stich“, Flur-Nr. 3769/25, Gemarkung Türkheim
 Die Absicht der Einziehung ist ortsüblich bekannt zu machen; die Auslegung der Unterlagen (Lageplan, Flurstücknachweis, Begründung) erfolgt für die Dauer von drei Monaten im Rathaus Türkheim.
 Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen (Bekanntmachung, Auslegung, Bearbeitung von Einwendungen), die Schlussverfügung zur Einziehung nach Ablauf der Auslegungsfrist vorzubereiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Förderverfahren Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026 – Antragstellung, Beschluss

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass die Einreichung (Interessensbekundung) der Projektskizze ab dem 10.11.2025 erfolgen kann (Freischaltung easy-online), wobei eine Kommune auch mehrere Projektskizzen einreichen kann; Fristablauf ist der 15.01.2026.

Mit Einreichung der Projektskizze muss auch die Gesamtfinanzierung des Projektes bestätigt werden, zudem ist der Beschluss des Marktgemeinderates notwendig, dass eine Zustimmung für die Einreichung der Projektskizze vorliegt.

Lfd. Nr.	Anwesend		Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 11 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 20.11.2025
			den Beschluss		
20	0				<p>Der Mindestförderbetrag beträgt für die Projektskizze 250.000 € (maximal 8,0 Mio. €); der Fördersatz liegt bei bis zu 45% (sprich Eigenanteil der Gemeinde mindestens 55%);</p> <p>Der Erste Bürgermeister informiert, dass nach der Badesaison 2026 im Freibad nach zwölf Jahren die Beckenauskleidung wegen Wasserverlust komplett erneuert werden muss. Zur Orientierung wurde ein Angebot dafür eingeholt, welches sich auf ca. 600.000 € beläuft. Zudem müssen die Spinde modernisiert werden, so dass mit Gesamtkosten bis zu 900.000 € gerechnet werden muss.</p> <p>Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass für das Freibad eine Projektskizze abgegeben werden kann; die Kosten werden bei 1 Mio. € netto gesehen; dieser Betrag ist auch schon im Investitionsprogramm enthalten. Wenn die förderfähigen Gesamtkosten mit 1 Mio. Euro angesetzt werden, würde sich hieraus eine Förderung von 450.000 € ergeben; die Eigenbeteiligung des Marktes Türkheim würde dann 550.000 € betragen.</p> <p>Der Erste Bürgermeister hält es für wichtig den Beschluss zu fassen, um Fördermittel bekommen zu kommen.</p> <p>Aufgrund dessen, dass die Beckenauskleidung erst vor zwölf Jahren erneuert wurde, gibt GR .. zu überlegen, ein Edelstahlbecken einzubauen.</p> <p>Beschluss: Der Marktgemeinderat stimmt der Antragstellung am Förderverfahren Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026 zu. Es wird die Projektskizze Sanierung Türkheimer Freibad mit Gesamtkosten in Höhe von 1 Mio. € netto eingereicht. Der Eigenanteil in Höhe von 55% der Gesamtkosten kann und wird von der Gemeinde bereitgestellt und ist bereits im Haushalt hinterlegt.</p> <p>Sonstiges Der Erste Bürgermeister informiert, dass in der Merowingerstraße die Fräabarbeiten erledigt sind und die Deckschicht aufgebracht ist. In der Angerstraße, Robert-Bosch-Straße und Siemens-Straße werden diese Arbeiten ebenfalls zeitnah umgesetzt.</p> <p>WORTMELDUNG GRin - erkundigt sich nach dem Sachstand Kosten Herzogfest. Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass die Bauhofunterlagen noch nicht vorliegen, aber mit einem Betrag von 100.000 bis 110.000 Euro gerechnet werden muss. Er stellt fest, dass die Kosten beim letzten Herzogfest 75.000 € betragen.</p>